



DAR-3-EM-06

**Qualifikationsanforderungen an Begutachter
in den Akkreditierungssystemen in
Deutschland, Österreich und in der Schweiz**
Hinweise für die Anwendung durch die Akkreditierungsstellen
und Begutachter

Autor: Ausschuss Begutachtertraining (DAR-ABT)

I. Einleitung

Die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Laboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen) beinhaltet die Überprüfung der Konformität mit der EN ISO/IEC 17025 bzw. EN 45011, EN ISO/IEC 17021, EN ISO/IEC 17024, EN ISO/IEC 17020 unter Hinzuziehung von relevanten Leitfäden, wie z.B. EA-Guidances/-Dokumenten, ILAC- und DAR-Dokumenten. D.h. die Akkreditierung beinhaltet die Feststellung der fachlichen Kompetenz der o.g. Konformitätsbewertungsstellen. Von den Ergebnissen der Begutachtung vor Ort hängt wesentlich ab, ob eine Akkreditierung erfolgreich wird.

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens verfügen die Akkreditierungsstellen gemäß EN ISO/IEC 17011, Abs. 6, über Begutachter, deren Qualifikation sowohl eine gute Kenntnis des Qualitätsmanagements als auch fundiertes Wissen und Erfahrungen im zu begutachtenden Fachbereich voraussetzt.

Insbesondere muss ein Begutachter die Anforderungen kennen, die sich aus der Norm EN ISO/IEC 17011 ergeben sowie die zusätzlichen technischen Anforderungen für sein Fachgebiet, die vom zuständigen Fachgremium aufgestellt werden. Alle diese Anforderungen muss er anwenden können. Darüber hinaus muss er die Regeln des Akkreditierungsverfahrens der ihn beauftragenden Akkreditierungsstelle beherrschen. Oft wird nur die Kombination von zwei oder mehreren Begutachtern das erforderliche Wissen abdecken.

Im Folgenden werden Mindest-Qualifikationsanforderungen an Begutachter definiert. Im Dokument DAR-3-EM-07 wird das Rahmenprogramm vorgestellt, durch welches zukünftige Begutachter die notwendige Qualifikation (falls diese noch nicht vorhanden ist) erwerben können.

Zusätzliche Anforderungen für spezielle Bereiche sind, sofern notwendig, von jeder Akkreditierungsstelle selbst zu definieren und zu überprüfen.

Im Einzelfall kann eine Akkreditierungsstelle zusätzlich zu qualifizierten Begutachtern, welche die o.a. Qualitätsmerkmale erfüllen, auch Experten (gemäß EN ISO/IEC 17011, Abs. 3.12) für eng begrenzte technische Bereiche bei der Begutachtung vor Ort hinzuziehen. Solche Experten können nach einer geeigneten Einweisung durch die Akkreditierungsstelle eingesetzt werden, berichten jedoch immer an den leitenden Begutachter, der die Aussagen in den Gesamtbericht einbezieht.

II. Grundvoraussetzungen für die formale Anerkennung als Begutachter (gemäß EN ISO/IEC 17011, Abs. 6.2.2) bzw. für die Teilnahme an der Schulung für Begutachter in Verfahren zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Laboratorien sowie Zertifizierungs- und Inspektionsstellen)

Die nachstehende Empfehlung geht davon aus, dass die Begutachterschulungen dazu dienen, die Durchführung von Begutachtungen und die Anwendung der dafür geltenden Regeln zu trainieren.

Die Akkreditierungsstelle beurteilt, ob der Begutachter die Voraussetzungen unter Berücksichtigung folgender Maßstäbe erfüllt:

1. Berufliche Ausbildung

Erfolgreich abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den fachlich relevanten Gebieten oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.

2. Berufliche Erfahrungen und Kenntnisse

- Mindestens 4-jährige berufliche Tätigkeit mit mindestens 2-jähriger Beschäftigung mit Prüf-, Überwachungs- und/oder Begutachtungsaufgaben in einer Konformitätsbewertungsstelle (Laboratorium oder einer Zertifizierungs- bzw. Inspektionsstelle) im Sinne der für die Konformitätsbewertung relevanten Normen oder in einer vergleichbaren Einrichtung und in fachlichen Bereichen, in denen der Begutachter eingesetzt wird. (Die Akkreditierungsstelle entscheidet über die Zuordnung von Tätigkeiten zu fachlichen Bereichen.)

und

- Kenntnisse über Verfahren des Qualitätsmanagements in den Bereichen Prüfung, Kalibrierung, Inspektion bzw. Zertifizierung aufgrund praktischer Erfahrungen und/oder der erfolgreichen Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen (Die Akkreditierungsstelle entscheidet, welche Zertifikate bzw. welche Lehrgänge sie als geeignet anerkennt) - z. B. der freiwillige Besuch des in diesem Rahmenprogramm skizzierten Schulungskurses (Block A).

und

- In der Lage sein, sich in den benötigten Sprachen mündlich und schriftlich zu verständigen.

3. Persönliche Eigenschaften (anlehnend an EN ISO 19 011, 7.2) ¹

Ein Begutachter sollte:

- a) dem Berufsethos entsprechen - unparteiisch, wahrheitsliebend, aufrichtig, ehrlich und diskret sein;
- b) aufgeschlossen sein - bereit, alternative Ideen oder Standpunkte zu erwägen;
- c) diplomatisch sein - taktvoll im Umgang mit Menschen sein;
- d) aufmerksam sein - sich ständig der physischen Umgebung und der Tätigkeiten bewusst sein;
- e) eine schnelle Auffassungsgabe haben - instinktiv Situationen erfassen und verstehen;
- f) vielseitig sein - in der Lage sein, sich auf unterschiedliche Situationen einzustellen;
- g) hartnäckig sein - ausdauernd, auf das Erreichen von Zielen konzentriert sein;
- h) entscheidungsfähig sein - rechtzeitig Schlussfolgerungen durch logisches Denken und auf der Grundlage von Analysen ziehen und
- i) selbstsicher sein - er handelt und agiert selbständig, arbeitet trotzdem wirksam mit anderen zusammen.

III. Qualifikationsprogramm

A) Schulung

Das in DAR-3-EM-07 näher definierte Schulungsprogramm setzt sich aus fakultativen und obligatorischen Blöcken zusammen.

B) Hospitation

Ein potentieller Begutachter muss bei mindestens einer fachspezifischen Begutachtung hospitiert haben.

Hierbei muss die Aufgabenstellung an den Hospitanten derart gestaltet werden, dass der leitende (erfahrene) Begutachter in der Lage ist, den potentiellen Begutachter zu beurteilen.

Die ggf. vom Hospitanten zu erstellenden Unterlagen sind der Akkreditierungsstelle zur Beurteilung vorzulegen.

¹ „Wiedergegeben mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der DIN-Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.“

IV. Begutachtertätigkeit

1. Formale Anerkennung / Bestellung zum Begutachter

Die formelle Anerkennung der Begutachter im Sinne der EN ISO/IEC 17011, Abs. 6.2.2 wird von der jeweiligen Akkreditierungsstelle durch ein Bestellschreiben vorgenommen. Eine Befristung ist zulässig. Die Erfüllung der Anforderungen der Abschnitte II und III ist zu überprüfen und in der Begutachterakte zu dokumentieren. Das Bestellschreiben gilt als ausreichende Dokumentation für alle Akkreditierungsstellen, welche dieses Regelwerk anwenden.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Qualifikation eines bereits formal anerkannten Begutachters auch von anderen Akkreditierungsstellen in Deutschland, der Schweiz sowie Österreich anerkannt wird.

2. Aus- und Weiterbildung

Die bestellten Begutachter verpflichten sich, grundsätzlich an den von ihrer Akkreditierungsstelle und deren Unterorganisationen für sie organisierten Veranstaltungen (z.B. Erfahrungsaustausch, fachliche Weiterbildung) teilzunehmen. Die fachliche Weiterbildung kann auch durch andere, vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Zwischen Aus- oder Weiterbildung und aktiver beruflicher Praxis / Begutachtertätigkeit sollten nicht mehr als drei Jahre liegen.

3. Überprüfung der Eignung der Begutachter

Die Akkreditierungsstellen haben in regelmäßigen Abständen von max. 5 Jahren die Eignung ihrer Begutachter zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

4. Aberkennung des Begutachterstatus

Die Bestellung zum Begutachter kann von der Akkreditierungsstelle entzogen werden, wenn Zweifel an der Qualifikation für diese Tätigkeit aufkommen oder die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit verletzt werden. Die Zweifel sind aktenkundig zu machen (z. B. Begutachtermonitoring, Witnessaudit).

Anhang zum Abschnitt IV (Begutachtertätigkeit)

(Empfehlung an die Akkreditierungsstellen bei Bedarf)

Muster für ein formelles Anerkennungsverfahren im Sinne der EN ISO/IEC 17011, Abs. 6.2.2

Für eine formale Anerkennung (Gewinnung und Verwaltung von Begutachtern) bieten die folgenden Verfahrensschritte in ihrer Gesamtheit ein verlässliches normenkonformes Instrument für Akkreditierungsstellen an:

1. Antrag des Bewerbers auf Anerkennung als Begutachter bei der Akkreditierungsstelle (Antragsformular).
2. Formelle Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Geschäftsstelle der Akkreditierungsstelle und Weitergabe der Bewerbung an das zuständige Gremium oder Klärung ggf. offener Fragen mit dem Bewerber.

Bewertung der geschulten Anwärter auf Eignung für die selbständige Begutachtertätigkeit wird erst nach mindestens einer Hospitation durchgeführt.

Können diese Fragen keine ausreichende Klärung finden, erfolgt die Rückgabe der Bewerbung und die Ablehnung des Bewerbers.

In diesem Fall steht dem Bewerber das Beschwerdeverfahren der Akkreditierungsstelle offen.

3. Prüfung der fachlichen Eignung und Qualifikation des Bewerbers anhand der Bewerbungsunterlagen sowie der Qualifikationsnachweise durch das betreffende Gremium.

Entscheidung über die Eignung sowie das (die) Einsatzgebiet(e)/Sachgebiet(e), ggf. nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber.

Abgabe einer Empfehlung für eine Benennung als Begutachter oder die Ablehnung des Bewerbers.

4. Formale Anerkennung des Begutachters durch die Akkreditierungsstelle (und z. B. Zustellung einer formellen Bestätigung an den Bewerber) unter Berücksichtigung der EN ISO/IEC 17011 Abs. 6.1.3 und 6.1.4.

5. Abschluss eines Vertrages mit dem benannten Begutachter, der nicht zum Stammpersonal der Akkreditierungsstelle gehört. Daraus folgt jedoch kein Rechtsanspruch auf die einzelne Beauftragung als Begutachter in einem Akkreditierungsverfahren. Im Verwaltungsbereich/öffentlichen Dienst gibt es statt „Verträge“ Vereinbarungen oder Weisungen etc.

Die Akkreditierungsstelle schließt mit dem formal anerkannten Begutachter eine Vereinbarung ab, aus der hervorgeht, dass der Begutachter gemäß EN ISO/IEC 17011, Abs. 6 in die Akkreditierungsstelle eingebunden ist.

6. Im Falle der einzelnen Beauftragung als Begutachter in einem Akkreditierungsverfahren beachtet die Akkreditierungsstelle die Norm EN ISO/IEC 17011, Abs. 7.2 und 7.3.
7. Die Akkreditierungsstelle führt gemäß EN ISO/IEC 17011, Abs. 6.3 und 6.4 Aufzeichnungen und Leistungsbeurteilungen über formal anerkannte Begutachter und nimmt diese in ihre Begutachterdatei auf. Gesetzliche Datenschutzvorgaben werden dabei beachtet.